

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Vorhaben: Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Betrieb einer Kühlanlage im Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring

Grundstück: Fl.Nr. 537/35 Gemarkung Ainring

Bauherr: Freistaat Bayern
Staatliches Bauamt Traunstein
Rosenheimer Str. 7
83278 Traunstein

1. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 02.11.2009 erhielt der Freistaat Bayern eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur thermischen Nutzung des Grundwassers im Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring. Es ist nun eine Erweiterung des Fortbildungsinstituts geplant. Zu dem Bestandsgebäude soll ein Sportzentrum mit Raumschießanlage und Seminargebäude errichtet werden. Die bestehende thermische Nutzung des Grundwassers soll im Rahmen der Neubaumaßnahmen erweitert werden. Dabei wird die Gewässerbenutzung mit den damit verbundenen Benutzungsanlagen komplett überplant. Zudem ist eine erhebliche Erhöhung der Entnahmemengen geplant. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 02.11.2009 ist dementsprechend überholt. Nachdem sich Art und Maß der Gewässerbenutzung erheblich verändern, ist eine Neubetrachtung der kompletten thermischen Gewässerbenutzung (Bestand und Neubau) erforderlich.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein hat eine neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Betrieb einer Kühlanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 537/35 Gemarkung Ainring in folgendem Umfang beantragt:

- Maximale Momentanentnahme: 20 l/s
- Maximale Monatsentnahme: 52.000 m³/p.Mo.
- Maximale Jahresentnahme: 624.000 m³/a

Das entnommene Grundwasser soll bei Kühlbetrieb um maximal 6 K erwärmt werden. Die Benutzungsanlage besteht im Wesentlichen aus einem Förderbrunnen, einer Unterwasserpumpe, Wärmetauscher und zwei Schluckbrunnen.

2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Der Standort befindet sich im Siedlungsgebiet. Eine ökologische Empfindsamkeit ist hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. An dem o. g. Standort wird das Grundwasser bereits seit 2009 thermisch genutzt. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVPG sind nicht ersichtlich. Wasserwirtschaftlich betrachtet, hat die beantragte thermische Nutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen, weil das entnommene Wasser wieder vollständig in den Grundwasserleiter zurückgeleitet und außer der Erwärmung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Durch entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid können nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 27.07.2021 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 27. Juli 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat